

	<b>Vorlagen-Nr.</b>	
	<b>0337-StR/2015</b>	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	61.2	61.41 SB Abschnittsbildung und Kostenspaltung Wartburgallee

Betreff
<b>Abschnittsbildung gem. § 7 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) für den Straßenausbau in der Wartburgallee</b>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.09.2015	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	22.09.2015	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 02400.653000			
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberesst -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <b>Inanspruchnahme</b> ./.. verausgabt ./.. vorgemerkt			
<b>= verfügbar</b>			
Frühere Beschlüsse			
Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:

## **I. Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:**

**Die Abschnittsbildung gem. § 7 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) für die Erneuerung der Teileinrichtungen Gehweg und Beleuchtung in der Wartburgallee im Bereich von Grimmelgasse bis Waisenstraße**

## **II. Begründung:**

Die Stadt Eisenach plant in der Wartburgallee (B 19) im Bereich von Grimmelgasse bis Waisenstraße die Erneuerung der Gehwege und der Beleuchtung. Da die Anlagen deutlich verschlissen sind und die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist, hat die Stadt Eisenach die Pflicht zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehres und zur Ordnung des Bauraumes in dem genannten Bereich.

Baulastträger der B 19 ist das Straßenbauamt, so dass der Stadt Eisenach nur für die Erneuerung der Gehwege und der Beleuchtung ein Aufwand entsteht, der über Straßenausbaubeiträge refinanziert werden muss.

Da nicht die Wartburgallee als Anlage in ihrer gesamten Ausdehnung von der Erneuerungsmaßnahme betroffen ist, ist gem. § 7 Abs. 1 ThürKAG und § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Stadt Eisenach (SAB) der beitragsfähige Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage zu ermitteln.

Merkmale, die geeignet sind, Abschnitte hinreichend zu begrenzen, sind insbesondere Straßeneinmündungen, Plätze, Brücken oder Wasserläufe, sowie das Ende des bebauten Geländes oder der Baugebietsgrenze.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist bei der Beurteilung der Erschließungsanlage von einer natürlichen Betrachtungsweise auszugehen.

In den vergangenen Jahren wurden bereits weitere Abschnitte der Wartburgallee Gegenstand von Baumaßnahmen, für die Beitragspflichten entstanden waren.

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

## **Anlagenverzeichnis:**

Lageplan mit Abschnitt